

Römische Erlässe und Entscheidungen

Kongregation für die Evangelisierung der Völker: *Instruktion „Cooperatio missionalis“ über die missionarische Zusammenarbeit vom 1.10.1998*

Die Missionstätigkeit der Kirche wird von eindrucksvollen Kennzahlen charakterisiert. So sind derzeit etwa 600.000 Missionare und Missionarinnen im Einsatz und verwenden dafür ein jährliches Spendenaufkommen von ca. 180 Mio. \$, unter anderem auch für die rapid steigende Zahl an Seminaristen (1997 wurde vom Apostel-Petrus-Werk die Ausbildung von 83.123 Schülern und Alumnen, 9.643 Noviz/inn/en und 940 Schulen beziehungsweise Priesterseminaren unterstützt). Im Laufe der Zeit haben sich für dieses Aufgabenfeld unterschiedliche Werke und Organisationen der Kirche mit einer Vielfalt von Trägern entwickelt. Angesichts der zunehmenden Bedürfnisse in den klassischen „Missionsländern“ ist eine erhöhte Konzentration der Ressourcen und Erhöhung ihrer Effektivität gefordert. Diesem Anliegen dienen nicht nur die bereits existierenden Päpstlichen Missionswerke, sondern dem will vor allem auch die am 1. Oktober 1998 von der Kongregation für die Evangelisierung der Völker vorgelegte Instruktion „Cooperatio missionalis“ Rechnung tragen. Diese arbeitet aufgrund mehrerer Expertengespräche und internationaler Tagungen die seit der letzten diesbezüglichen Instruktion „Quo Aptius“ (1968) gemachten Erfahrungen

auf, unter Berücksichtigung der nun veränderten gesellschaftlichen wie kirchenrechtlichen Gegebenheiten.

In einem ersten Teil werden trotz des spezifisch juridischen Charakters der Instruktion einige theologische „Prinzipien“ vorangestellt, die sich sowohl mit lehramtlichen Äußerungen zum Fundament und zur Aktualität der Mission als auch mit den Voraussetzungen einer umfassenden Kooperation aller Christen in diesem Bereich beschäftigen. „Die Kooperation, die für die Evangelisierung der Welt indispensabel ist, stellt ein Recht und eine Pflicht aller Getauften dar, das zutiefst begründet ist in ihrer Identität als Mitglieder des Mystischen Leibes (der Kirche), und das sich in verschiedenen Formen und auf unterschiedlichen Ebenen der Verantwortung und der operativen Einbeziehung konkretisiert“ (2). Als Zentralorgane der Kooperation werden insbesondere die Kongregation für die Evangelisierung der Völker angeführt, aber ebenso die Einrichtungen auf ortskirchlicher Ebene.

Dies wird in den folgenden „Praktischen Verfügungen“ näher erläutert und spezifiziert. Zunächst wird die Rolle und Funktion der vier – aus „charismatischen Initiativen“ von Laien und Klerikern entstandenen – Päpstlichen Missionswerke (= Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung; Päpstl. Werk vom Hl. Apostel Petrus; Päpstl. Werk der hl. Kindheit oder der missionarischen Kindheit; Päpstl. Missionsvereinigung der Priester und Ordensleute) erläutert. Ihnen gemeinsam ist gemäß

ihren Statuten (vom 26.6.1980) „die Zielsetzung, den universalen Missionsgeist inmitten des Volkes Gottes zu fördern“, und es kommt ihnen vor allem zu, „Impulse zur Zusammenarbeit zu geben, die missionarischen Kräfte zu harmonisieren und eine gleiche Verteilung der Hilfsgüter zu garantieren“ (5). Während die oberste Leitung der Kongregation für die Evangelisierung der Völker anvertraut wurde, ist für die Päpstlichen Missionswerke zugleich auch eine Zuordnung zu den einzelnen Bischofskonferenzen und Diözesanbischoßen vorgesehen. Diese „gleichzeitige Abhängigkeit“ von diesen drei Stellen „erfordert auf der operativen Seite eine geordnete Programmerstellung, die im Geist einer tatkräftigen Zusammenarbeit auf den verschiedenen Verantwortungsebenen verwirklicht wird“, aber auch eine „geordnete Teilhabe an denselben Mitteln, um das eine gemeinsame Ziel zu erreichen“ (6). Darüber hinaus bedürfen die Missionswerke zudem einer statutengemäß anerkannten „rechten Autonomie“, um dynamisch mit geeigneten Kooperations- und Interventionsformen auf die Herausforderungen der sich ändernden missionarischen Wirklichkeit reagieren zu können.

Für jedes Land soll aufgrund eines Vorschlages der Bischofskonferenz von der Kongregation für die Evangelisierung der Völker ein Nationaldirektor für alle Missionswerke auf fünf Jahre bestellt werden. Er wird in seinen Aufgaben unterstützt durch die Diözesandirektoren der Missionswerke sowie den Bischöflichen Delegierten für die Mission, der auch Mitglied des Priester- oder Pastoralrates sein soll.

In jeder Bischofskonferenz ist darüber hinaus eine eigene Kommission für die Mission zu errichten, welche die Anliegen der Missionswerke nach

Kräften fördert, die Koordinierung mit den Missionseinrichtungen der Orden wahrnimmt sowie die finanzielle Sicherstellung durch Kontrolle der Spenden und Festlegung des jeweiligen diözesanen Beitrages gewährleistet. Zur Unterstützung kann auch ein „Nationaler Missionsrat“ eingesetzt werden, dem der Vorsitzende der Bischöflichen Missionskommission, der Nationaldirektor der Missionswerke und deren Nationalsekretäre sowie ausgewählte Priester und Vertreter von Ordensinstituten oder laikalen Missionseinrichtungen angehören sollen. Empfohlen wird um einer besseren Verzahnung willen, daß der Nationaldirektor der Missionswerke zum Sekretär der Bischöflichen Missionskommission ernannt wird.

Bei der Aufgabenbeschreibung wird stets auf die wechselseitigen Beziehungen zur genannten Kongregation Wert gelegt, die „kreativ und dynamisch“ sein sollen (15). Dies betrifft nicht nur den Kontakt von Welt- und Teilkirchen, sondern auch jenen zwischen Bischofskonferenz und Diözese, weshalb die Gelegenheiten zu Treffen und zur Kooperation genutzt werden sollen.

Bemerkenswert sind die Weisungen der Instruktion im Blick auf „spezielle neue Formen der missionarischen Kooperation“ (16–20). Zunächst wird die Bedeutung der Entsendung von Missionar/inn/en angesprochen, die auch entsprechend ausgebildet und geeignet sein müssen. Sodann wird bezüglich der verbreiteten „Diözesan- und Pfarrpartnerschaften“ angemahnt, daß diese nicht blind sein dürfen gegenüber dem universalen Aufgabenfeld der Mission, indem man seine Energien und Ressourcen nicht allein auf eine einzige Initiative verwendet, sondern dem Prinzip einer gleichen Verteilung der Hilfsgüter zu entsprechen sucht. Der

Tourismus, die Migrationsbewegungen sowie die Erfordernisse von Studium und Arbeit machen es nötig, daß die davon betroffenen Personen eine entsprechende Begleitung erfahren.

Die missionarische Kooperation versteht sich demnach wesentlich als ein gegenseitiger Austausch von Gaben der verschiedenen Kirchen. Deshalb „ist es notwendig, daß bei allen das Bewußtsein heranreift, daß die Zusammenarbeit in der Mission nicht nur ein Geben bedeutet, sondern auch ein Empfangen“; keine Teilkirche, weder eine junge noch eine traditionelle, „darf sich in sich selbst verschließen“ (20).

Dennoch wird zugleich vor der sich aufgrund des Priestermangels (vor allem in unseren Breiten) einbürgern den Praxis gewarnt, Priester und Ordensleute aus den jungen Kirchen im Gegenzug für materielle Hilfsleistungen anzuwerben. Denn „selbst mit den besten Absichten werden die jungen Kirchen damit einer beachtlichen apostolischen Kraft beraubt, die absolut unverzichtbar ist für ihr christliches Leben und für die Entwicklung der Evangelisation bei einer Bevölkerung, die noch weitgehend ungetauft ist“ (ebd.). Deshalb sei es nach Ansicht der Kongregation erforderlich, daß „diese Handlungsweise begrenzt und neu geordnet wird“ (20).

(*L’Osservatore Romano* [ital. Ausg.], Nr. 263 vom 14.11.1998, Suppl. A; eigene Übers.)

**Päpstlicher Rat für die Laien:
Die Würde älterer Menschen und ihre
Sendung in Kirche und Welt
vom 1.10.1998**

Die Bevölkerung der Industrieländer ist in den letzten Jahren zunehmend älter geworden. Im gleichen Zeitraum haben sich auch die Altersstrukturen

der alten Menschen verändert. Die Zahl jener, die 65–70 werden („junge Alte“) oder ein Alter über 75 erreichen („alte Menschen und Hochbetagte“) steigt stark an. Die Herausforderungen dieses demographischen Umschichtungsprozesses veranlaßten die UN, das Jahr 1999 zum Internationalen Jahr der Alten auszurufen. Das damit verbundene Anliegen der Schaffung einer „multigenerational society“, einer Gesellschaft, in der generationsübergreifende gegenseitige Hilfe, Unterstützung und Wertschätzung entwickelt werden kann, wird vom Hl. Stuhl unterstützt.

Zur Förderung dieser Zielsetzung veröffentlichte der Päpstliche Rat für die Laien am 1. Oktober 1998 ein Dokument über die Würde älterer Menschen und ihrer Sendung in Kirche und Welt. Ausgehend von der Multidimensionalität der Veränderung („funktionales Altern“) werden bloße Defizit-Modelle zurückgewiesen und es wird auch auf die Potentiale des Alters verwiesen. An besonderen Charismen dieses Lebensabschnittes werden genannt: Uneigennützigkeit in einem vorwiegend materialistisch geprägten Umfeld; Zeitzeugenschaft und historische Vergewisserung in einer primär an der Gegenwart orientierten Gesellschaft; Erfahrung und Kooperationsbereitschaft beziehungsweise – umfassender formuliert – eine ganzheitliche Vision vom Leben.

Diese Bestimmung der Wertigkeit des Alters wird, ausgehend von den sehr lebensnahen biblischen Einschätzungen des Alters (vor allem im Ersten Testament), durch eine theologische Sinndeutung ergänzt und vertieft. Besonderes Augenmerk wird in diesem Dokument auf die spezifischen sozialen Probleme älterer Menschen gelegt. So ist die Anpassung an die

veränderten Lebenssituationen (Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben, Verlust des Partners, Verschlechterung des Gesundheitszustandes) oft mit einem Rückzugsverhalten verbunden, das zu Isolierung, Einsamkeit und gesellschaftlicher Marginalisierung führen kann. Demgegenüber ist neben differenzierten professionellen Hilfskonzepten eine umfassende generationenübergreifende Solidarität und Kultur zu entwickeln, wobei hier in besonderer Weise auch der Dienst der Kirche angefragt ist, etwa durch die neuen religiösen Bewegungen. Im abschließenden Kapitel werden die spezifischen Aspekte einer zeitgemäßen Altenpastoral im Sinne einer umfassenden Erwachsenenkatechese beleuchtet, wobei auch die Sorge um die ebenfalls zunehmenden älteren Priester nicht vergessen wird.

(The Dignity of Older People and their Mission in the Church and in the World, Vatikan 1998)

Johannes Paul II., *Incarnationis mysterium. Verkündigungsbulle des großen Jubiläums des Jahres 2000 vom 29.11.1998*

Johannes Paul II. beschreibt das große Jubiläum des Jahres 2000, die Millenniumswende, – eingebunden in das Inkarnationsgeheimnis – als eine Zeit des Aufrufes zur Umkehr. Dieser Ruf zur *conversio* richtet sich sowohl an den einzelnen zur Änderung seiner Lebensweise als auch an die Menschheit als ganze, die eine neue Kultur internationaler Solidarität und Zusammenarbeit entwickeln muß: „Die extreme Armut ist Quelle von Gewalt, Groll und Skandalen – Abhilfe schaffen kann man hier nur durch aktiven Einsatz für die Gerechtigkeit und damit den Frie-

den“. Johannes Paul II. setzt den Beginn des Jubiläums mit der Öffnung der Heiligen Pforte der vatikanischen Peterskirche in der Weihnacht 1999 fest. Die feierliche Öffnung der Heiligen Pforten in Jerusalem und Bethlehem sowie in den anderen Patriarchalbasiliken Roms folgt kurz darauf. Im Einklang mit den kurzen theologischen Erläuterungen der Verkündigungsbulle zum Ablaß, der neben den Wallfahrten eines der wesentlichen Zeichenelemente des Jubiläumsereignisses ausmacht (Nr. 9), wurde ein Schreiben der Apostolischen Pönitentiarie angeschlossen mit den Anweisungen für dessen Erlangung. Zur rechtlichen Erläuterung ist vorauszuschicken: Gemäß c. 992 CIC ist der Ablaß der Nachlaß einer zeitlichen Strafe vor Gott für Sünden, die hinsichtlich der Schuld schon getilgt sind. Einen Ablaß erlangt der entsprechend disponierte Gläubige unter bestimmten, genau festgelegten Bedingungen. So gewährt die Kirche einen Ablaß nur jenen Gläubigen, die sich wenigstens zu der Zeit im Stand der Gnade befinden, wenn sie das letzte der vorgeschriebenen Werke verrichten. Weiters muß eine entsprechende Intention vorliegen, und es sind die auferlegten Werke innerhalb der vorgeschriebenen Zeit und in der festgesetzten Weise zu verrichten (c. 996 CIC). Der Ablaß ist dabei unvollkommen oder vollkommen, je nachdem, ob er von den zeitlichen Strafen nur zum Teil oder ganz befreit (c. 993 CIC). Jeder Gläubige kann Ablässe für sich selbst gewinnen oder als Fürbitte den Verstorbenen zuwenden (c. 994 CIC). Näheres ist dem im Mai 1986 überarbeiteten Enchiridion Indulgentiarum (1968) zu entnehmen. Für die Ablaßgewährung ist in erster Linie der Papst zuständig, darüber hinaus aber auch diejenigen,

denen der Papst selbst oder das Recht diese Vollmacht zuerkennt (c. 995 CIC).

Als Bedingungen für die Erlangung des „Jubiläumsablasses“ legt die Apostolische Pönitentiarie folgende Alternativen fest: Ein Ablaß kann erlangt werden

- *in Rom* mittels Wallfahrt zu einer der Patriarchalbasiliken und Teilnahme an einer Eucharistiefeier beziehungsweise an anderen liturgischen Feiern (Laudes, Vesper), Frömmigkeitsübungen (zum Beispiel Kreuzweg, Rosenkranz etc.) oder durch das Verweilen „für eine angemessene Zeit in Verehrung der Eucharistie und in andächtiger Betrachtung“, die dann mit dem Herrengebet, dem Glaubensbekenntnis und der Anrufung Mariens abschließt.
- *im Hl. Land*, wenn unter den genannten Bedingungen die Grabeskirche in Jerusalem oder die Geburtskirche in Bethlehem oder die Verkündigungsbasilika in Nazaret besucht wird.
- *in anderen Diözesen* mittels einer Wallfahrt zur Kathedrale oder zu anderen vom Bischof bestimmten Kirchen oder Orten unter der Teilnahme an liturgischen Feiern oder anderen Frömmigkeitsübungen analog zu jenen in den römischen Patriarchalbasiliken.
- *an jedem Ort* durch den Besuch von Kranken, Gefangenen, einsamen alten Menschen etc. für eine angemessene Zeit und die Erfüllung der üblichen geistlichen und sakramentalen Bedingungen.
- *durch Unternehmungen*, „welche die Bußgesinnung ... konkret und hochherzig in die Tat umsetzen“ (zum Beispiel Fasten für einen Tag, eine angemessene Geldspende an die Armen).

(Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hg.], Verlautbarungen des Apostol. Stuhls 136).

Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens: *Instruktion über die Zusammenarbeit der Ordensinstitute in der Ausbildung vom 8.12.1998*

Aufbauend auf den Erfahrungen seit der Instruktion der Religionskongregation über die Ausbildung in Ordensinstituten „*Potissimum institutionum*“ (2.2.1990) legt diese Kongregation nunmehr mit 8. Dezember 1998 mit Gutheißung des Papstes ergänzende Richtlinien für die Zusammenarbeit von apostolisch tätigen Ordensgemeinschaften beziehungsweise Apostolischen Gesellschaften hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder in eigenen Einrichtungen vor. Die aus pragmatischen Überlegungen heraus geschaffenen „zwischen-institutionellen Ausbildungszentren“ haben dazu beigetragen, den Wert und die Chancen von gemeinsamer Bildung und Erziehung deutlicher zu erkennen und zu fördern. Damit wurde das Bewußtsein gestärkt, daß die kirchliche Gemeinschaft in der Verschiedenheit der Berufungen und der Charismen sowie in der Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten lebendig ist (Nr. 3).

Im I. Abschnitt der Instruktion werden zunächst einige „Grundsätze“ formuliert, die sich vor allem mit der notwendig inhärenten Problematik derartiger ordensübergreifender Einrichtungen beschäftigen: nämlich mit dem „Verhältnis zwischen Identität des einzelnen Institutes und der Gemeinsamkeit in Verschiedenheit“ (7). Demnach ist die Ausbildung zwar prinzipiell unverzichtbares Recht und Pflicht jedes Institutes, dies schließt jedoch eine Zusammenarbeit nicht aus, sondern ein solch solidarisches Zusammenwirken (8) wird ausdrücklich anerkannt und

empfohlen (vgl. Johannes Paul II., Apost. Schreiben *Vita Consecrata* [1996], Nr. 52f). Die dafür errichteten Studienzentren (9) sollen in einem ganzheitlichen Ausbildungsprozeß den Ordensnachwuchs intellektuell, spirituell und pastoral vorbereiten für seine Aufgaben – immer unter Respektierung der Vielfalt der jeweiligen Institutscharismen. Aus den Grundsätzen ergeben sich dann „Praktische Leitlinien“ (10–11), in denen die Aufgaben der Verantwortlichen für die Ausbildungsgemeinschaft des jeweiligen Institutes sowie der zwischen-institutlichen Ausbildungszentren näher angegeben werden.

Ein II. Abschnitt (12–18) stellt die „Zusammenarbeit während der verschiedenen Ausbildungsphasen“ inhaltlich dar. Sehr problembewußt wird darauf hingewiesen, daß speziell „die Vorbereitung auf das Noviziat unter den gegebenen sozio-kulturellen Verhältnissen immer dringlicher und anspruchsvoller“ wird (13). Aber auch die Ausbilder selbst benötigen besondere Kurse zur Einführung in das Ordensleben. Während des Noviziaten kann eine übergreifende Einrichtung – entsprechend den kanonischen Vorgaben – nur „ergänzende Dienste“ wahrnehmen (15), wohingegen sie für die Aus- und Weiterbildung der Professen ihre zentrale Aufgabe hat – insbe-

sondere auch zur fachlichen Spezialisierung.

In einem III. Abschnitt werden dann konsequent die Rahmenbedingungen für das Studium an eigenen Religionswissenschaftlichen und/oder Philosophisch-theologischen Instituten angeben (19–22). Der IV. Abschnitt beschäftigt sich schließlich mit den Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Instituten in der Schulung der Ausbilder/innen (23–26). Die Praxis hat dafür bereits ein buntes Spektrum von ‚Zentren mit Universitätsniveau‘ einschließlich eines akademischen Abschlusses über ‚Intensivkurse‘ bis hin zu ‚regelmäßigen Weiterbildungstreffen‘ hervorgebracht. Die Initiative dazu kann sowohl von den Vereinigungen der Ordensober/inn/en ausgehen, aber auch von bestehenden Theologischen Fakultäten mit einer entsprechenden Schwerpunktsetzung. Eine gute und umfassende theologische wie pädagogisch-pastorale Unterweisung ist nämlich mehr denn je erforderlich, um „die Fähigkeit zur Beziehung, zum Zuhören, zum Erkennen einer Berufung sowie zur Erziehung der Jugendlichen und Erwachsenen, zur Lebensprüfung und zum persönlichen Einsatz zu entfalten“ (26).

(Internet-Adresse: http://www.vatican.va/roman_curia/prc_de.htm)